

Subject **WG: Einreichung Petition**  
From <asylanfragen@sem.admin.ch>  
To <info@patriotpetition.org>  
Date 2025-02-12 13:36

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat Ihr Schreiben und Ihre Petition vom 16. Januar erhalten und nimmt dazu folgendermassen Stellung:

Mit dem Sturz des Assad-Regimes am 8. Dezember 2024 haben sich die Machtverhältnisse in Syrien grundlegend verändert. Da sich die Situation aber seither noch nicht stabilisiert hat, fehlt es aktuell an verlässlichen Entscheidungsgrundlagen, um die Relevanz von Asylvorbringen abschliessend beurteilen zu können. Dies gilt auch für Personen, die in der Vergangenheit eine Verfolgung durch das Assad-Regime geltend gemacht haben. Aus den gleichen Gründen ist es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, die Zulässigkeit bzw. die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Syrien zu evaluieren.

Anerkannte Flüchtlinge fallen nicht mehr unter den Schutz der Flüchtlingskonvention, wenn der Umstand für die Anerkennung als Flüchtling wegfällt und der Schutz des Herkunftsstaates nicht mehr abgelehnt werden kann. Erforderlich ist dabei eine grundlegende oder tiefgreifende Veränderung nachhaltigen Charakters, aufgrund derer angenommen werden darf, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht mehr besteht. Hinsichtlich der Verbesserung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat ist gemäss ständiger Rechtsprechung erforderlich, dass die Situation als demokratisch, rechtsstaatlich, menschenrechtskonform, stabil und dauerhaft angesehen werden kann. Diese Voraussetzungen sind in Syrien zurzeit nicht gegeben. Eine vorläufige Aufnahme ist aufzuheben und der Vollzug der Wegweisung anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für den Fortbestand nicht mehr gegeben sind. Die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens ist erst dann zielführend, wenn der Wegweisungsvollzug nach Syrien gemäss der geltenden Asyl- und Wegweisungspraxis nicht mehr als generell unzumutbar ein-gestuft wird.

Die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme setzt zwingend eine vorgängige einzelfallspezifische Verhältnismässigkeitsprüfung voraus. Dabei sind die privaten Interessen der vorläufig aufgenommenen Person an einem Verbleib in der Schweiz und das öffentliche Interesse des Staates an der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gegeneinander abzuwägen.

Aus den obengenannten Gründen kann das SEM zum aktuellen Zeitpunkt nicht auf die Forderungen Ihrer Petition eingehen. Das SEM beobachtet die Lage in Syrien aufmerksam und wird die Asyl- und Wegweisungspraxis laufend an die neuen Gegebenheiten anpassen.

Freundliche Grüsse

K. Buchmann  
Abteilungschefin

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Graf Alexandra BK  
Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2025 13:41  
An: 'PatriotPetition.org' <[info@patriotpetition.org](mailto:info@patriotpetition.org)>  
Betreff: AW: Einreichung Petition

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei bestätigt Ihnen hiermit, Ihre an den Bundesrat gerichtete Petition am 16. Januar 2025 empfangen zu haben. Die Petition wird an das zuständige Departement weitergeleitet.

Freundliche Grüsse, Alexandra Graf

Alexandra Graf  
Politologin

Bundeskanzlei BK  
Sektion Politische Rechte

Bundeshaus West, 3003 Bern  
Tel +41 58 462 55 86

[alexandra.graf@bk.admin.ch](mailto:alexandra.graf@bk.admin.ch)  
[www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: PatriotPetition.org <[info@patriotpetition.org](mailto:info@patriotpetition.org)>  
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 18:19  
An: \_BK-InfoBK <[info@bk.admin.ch](mailto:info@bk.admin.ch)>; Graf Alexandra BK <[alexandra.graf@bk.admin.ch](mailto:alexandra.graf@bk.admin.ch)>